

18.05.2021

Neudruck

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/12978

Die Fraktion der CDU und die Fraktion der FDP beantragen, Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung „Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021“, Drs. 17/12978, wie folgt zu ändern:

1. In Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee werden die Wörter „die Veranstalterin“ durch die Wörter „der Veranstalterinnen“ ersetzt.
2. In Nummer 5 Buchstabe c werden die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2)“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327)“ ersetzt.
3. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:  
„7a. In § 8 werden nach dem Wort „Beratungsstellen“ die Wörter „und Projekten“ eingefügt.“
4. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:  
„8. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Förderung der Glücksspielforschung“.
  - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Glücksspielsucht“ die Wörter „und der Auswirkungen der zum 1. Juli 2021 eingetretenen Rechtsänderungen“ eingefügt.

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 3 sowie die Konzessionäre nach § 4a Glücksspielstaatsvertrag und die Sportwettvermittler nach § 13 Absatz 2 sind verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „Absatz 2 sowie die Sportwettvermittlerinnen und Sportwettvermittler nach § 13 sind verpflichtet, Daten im Sinne des § 23 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.
5. Nummer 13 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, Betreiben einer Wettvermittlungsstelle,“ durch die Angabe „(Betreiben einer Wettvermittlungsstelle)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Wettvermittlungsstelle“ die Wörter „durch eine Vermittlerin oder einen Vermittler“ eingefügt und die Wörter „in Bezug auf eine bestimmte Vermittlerin oder einen bestimmten Vermittler“ durch die Wörter „und der Vermittlerin oder dem Vermittler“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Inhaberin beziehungsweise Inhaber der Erlaubnis zum Betreiben der Wettvermittlungsstelle“ durch die Wörter „der oder dem die Erlaubnis zum Betreiben der Wettvermittlungsstelle erteilt worden“ ersetzt.
6. In Nummer 18 Buchstabe d wird Absatz 4 Satz 1 wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „, geringerer Mindestabstand,“ durch die Angabe „(geringerer Mindestabstand)“, die Angabe „, die Antragsspielhalle,“ durch die Angabe „(Antragsspielhalle),“ und die Angabe „, die Nachbarspielhallen,“ durch die Angabe „(Nachbarspielhallen),“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „der Betreiber“ durch die Wörter „den Betreiber“ und das Wort „Informationsmaterialen“ durch das Wort „Informationsmaterialien“ ersetzt.
7. In Nummer 21 Buchstabe a werden die Wörter „Satz 1 wird“ durch die Wörter „die Sätze 1 und 2 werden“ ersetzt.
8. In Nummer 22 wird in § 20 Absatz 4 Satz 2 die Angabe „Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis zum 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524),“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrag vom 14. bis zum 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.
9. In Nummer 25 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600)“ durch die Angabe „Artikel 9a des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 448)“ ersetzt.

## **Begründung**

### **zu Nummer 1**

Redaktionelle Korrektur.

### **zu Nummer 2**

Anpassung der Zitierung an die zwischenzeitlich erfolgte Änderung von Bundesrecht.

### **zu Nummern 3 und 4**

Schon nach der bisherigen Fassung des Ausführungsgesetzes NRW Glückspielstaatsvertrag ermöglichen und fordern die §§ 8 und 9 die finanzielle Förderung von Beratungsstellen zur Spielsuchtbekämpfung und von Projekten zur Erforschung der Glücksspielsucht. Die Förderung solcher Projekte soll künftig verstärkt und ausgeweitet werden.

Durch die Änderung des § 8 sollen nicht nur Beratungsstellen, sondern ausdrücklich auch sonstige Projekte zur Vermeidung und Bekämpfung der Glücksspielsucht und zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsicht gefördert werden. Erfasst sind hiervon auch Projekte zur Beratung und Unterstützung der Glücksspielaufsichtsbehörden, insbesondere der Kommunen und der Bezirksregierungen, im Hinblick behördliche Maßnahmen, welche der Vermeidung und der Bekämpfung von Spielsucht dienen.

Durch die Änderung des § 9 soll die wissenschaftliche Begleitung der umfassenden Rechtsänderungen zum 1. Juli 2021 sichergestellt werden. Diese tritt neben die nach § 32 GlüStV 2021 vorgesehene Evaluation und kann diese unterstützen. Neben den weitreichenden Änderungen des Glückspielstaatsvertrages 2021 zum 1. Juli 2021 wird es auch die durch dieses Gesetz vorgenommenen Anpassungen des Ausführungsgesetzes NRW Glückspielstaatsvertrag und des Spielbankgesetzes geben. Hiermit werden sich weitreichende Änderungen für den Glücksspielmarkt in Deutschland geben, deren Auswirkungen sich zwar abschätzen, aber nicht im Einzelnen vorhersagen lassen. Daher ist eine begleitende wissenschaftliche Untersuchung angezeigt.

Durch die Änderung soll zum einen herausgestellt werden, dass die im Rahmen des § 9 finanzierten Projekte der Suchtforschung mit besonderem Bezug zu den am 1. Juli 2021 in Kraft tretenden Änderungen haben können (z.B. zur Auswirkung und der Wirksamkeit der im Glückspielstaatsvertrag 2021 vorgesehenen Maßnahmen zur Suchtprävention oder zur Entwicklung der Anzahl der Spielsüchtigen oder der Spielsuchtgefährdeten in Abhängigkeit von der Wahrnehmung einzelner Spielformen). Zum anderen soll sich die Forschungsfinanzierung auch auf die Auswirkungen der Neureglungen auf die übrigen Regulierungsziele (wie die Verhinderung von Manipulationen und Straftaten, die Kanalisierung und die Auswirkungen auf die Bekämpfung des Schwarzmarktes) erstrecken können.

Als zum 1. Juli 2021 eingetretene Rechtsänderung ist dabei auch das noch ausstehende Gesetz zu Online-Casinospielen in Nordrhein-Westfalen anzusehen, weil dieses der Ausführung des § 22c GlüStV 2021 dient, welcher zum 1. Juli 2021 in Kraft tritt.

Durch die Zusammenschau der §§ 8 und 9 kann eine umfassende Förderung von Projekten im Bereich der Spielsuchtforschung, -prävention und -bekämpfung und der Forschung zu den Auswirkungen der Regulierungsvorgaben auf alle Ziele des Staatsvertrages erfolgen.

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach den Vorgaben des jeweiligen Haushalts.

**zu Nummer 5**Buchstabe a

Es handelt sich durch eine redaktionelle Korrektur. Der Begriff „Betreiben einer Wettvermittlungsstelle“ stellt eine Legaldefinition dar und wird deshalb in Klammern ergänzt

Buchstaben b und c

Durch die redaktionellen Änderungen am Entwurf des § 13 Absatz 2 und § 13 Absatz 4 AG GlüStV NRW wird klargestellt, wem die Erlaubnis erteilt wird. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters sowohl an diese oder diesen, als auch an die Betreiberin oder den Betreiber der Wettvermittlungsstelle, weil diese sowohl gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter als auch gegenüber der Betreiberin oder dem Betreiber Wirkung entfaltet. Der Betreiberin oder dem Betreiber wird hierdurch die Vermittlung erlaubt (§ 4 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021), wobei sich die Erlaubnis nur auf die Wetten eines bestimmten Veranstalters bezieht (§ 13 Absatz 4 AG GlüStV NRW, § 21a Absatz 3 GlüStV 2021). Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist durch die Erlaubnis daher ebenfalls unmittelbar betroffen, weil der stationäre Vertrieb der von ihr oder ihm veranstalteten Wetten andernfalls nicht zulässig wäre (vgl. § 21a Absatz 2 GlüStV 2021).

Die bisherige Praxis in Bezug auf Wettvermittlungsstellen und auf Annahmestellen (§ 5 AG GlüStV NRW), wonach die Erlaubnis jeweils sowohl der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der Betreiberin oder dem Betreiber erteilt wird, soll fortgesetzt werden.

**zu Nummer 6**

Mit den vorgenommenen Anpassungen wird klargestellt, dass der Begriff „geringerer Mindestabstand“ durch den Zusatz legaldefiniert werden soll und es werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

**zu Nummer 7**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Durch den Änderungsbefehl sollten die bisherigen Sätze 1 und 2 des § 18 AG GlüStV NRW aufgehoben werden. Der Verweis auf die Fristen in § 29 Absatz 4 des bisherigen Glücksspielstaatsvertrages geht im Hinblick auf den Glücksspielstaatsvertrag 2021 ins Leere.

**zu Nummer 8**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf den Medienstaatsvertrag.

**zu Nummer 9**

Anpassung der Zitierung an die zwischenzeitlich erfolgte Änderung von Bundesrecht.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff  
Dr. Marcus Optendrenk  
Daniel Hagemeier

und Fraktion

Christof Rasche  
Henning Höne  
Angela Freimuth  
Stephen Paul

und Fraktion